



PERSONALRATS - INFO

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in diesem Info liegt unser Fokus erneut auf dem Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Schulen. Der nun zu organisierende Wechselunterricht stellt Schulleitungen und Lehrkräfte weiterhin vor große Herausforderungen. In aller Kürze informieren wir in diesem Zusammenhang über relevante Neuerungen und aktuelle Erlasse. Bleiben Sie gesund und achten Sie auf ausreichende Erholungszeiten!

Neues Verfahren Bildschirmbrille

Sofern eine Bildschirmvorsorge durch die BAD GmbH nicht zeitgerecht erfolgen kann oder aufgrund anderweitiger Umstände (z. B. Entfernung Wohnort/Dienstort zur Vermeidung von Unterrichtsausfall) von der Lehrkraft nicht gewünscht wird, ist eine Kostenerstattung jetzt auch über eine/n Augenfachärztin/arzt möglich. Stellt diese/r fest, dass die Alltagssehhilfe in der Bildschirmdistanz nicht ausreicht, kann dies mit einer entsprechenden Verordnung an das zuständige BAD-Zentrum weitergeleitet werden. Das Sehtestergebnis muss dabei die Sehschärfen im Fern-, Nah- und Zwischenbereich (= Bildschirmdistanz) dokumentieren. Das BAD-Zentrum prüft die Unterlagen und informiert die Lehrkraft schriftlich über das Ergebnis. Bescheinigt die BAD GmbH der Lehrkraft den Bedarf einer Bildschirmarbeitsplatzbrille, so kann diese die Kostenerstattung bei der zuständigen Personalgruppe im Dezernat 47 der Bezirksregierung beantragen. Neben den Personaldaten muss dieser Antrag auch Schulform, Dienstort, Schulname, Bankverbindung sowie eine aufgeschlüsselte Rechnung zur Brille enthalten.

Erweiterte Freistellung für die Kinderbetreuung 2021

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden erhöhten Betreuungserfordernissen durch kranke Kinder oder pandemiebedingte Schulschließungen/eingeschränkte Betreuungsangebote, hat der Bund das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 um 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) erhöht. Pro versichertem Kind erhalten gesetzlich Versicherte nun 20 Arbeitstage Krankengeld (max. 45 Arbeitstage) und Alleinerziehende 40 Arbeitstage Krankengeld (max. 90 Arbeitstage). Neu ist, dass zusätzlich nun auch Betreuung aus Gründen des Infektionsschutzes (Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen, Aussetzen der Präsenzpflicht in der Schule etc.) anerkannt werden. Diese Regelungen wurden jetzt rückwirkend zum 05.01.2021 durch eine Änderung des § 33 Abs. 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW, befristet bis zum 31.12.2021, auch auf Beamt*innen in NRW übertragen. Voraussetzung sind betreuungsbedürftige Kinder unter 12 Jahren oder behinderte und auf Hilfe angewiesene Kinder ohne Altersbeschränkung. Tarifbeschäftigten, mit/ohne Anspruch auf Krankengeld oder mit privat versichertem Kind, wird für die Dauer dieses Anspruchs unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 45 Abs. 3 SGB V) gewährt.

Beantragung und Nachweispflicht

Die Bewilligung der sog. Kinderkrankentage erfolgt bei Beamt*innen über einen Antrag auf Sonderurlaub bei der Schulleitung. Dienstliche Gründe können der Bewilligung entgegenstehen. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften erfolgt die Bewilligung ebenfalls -formloser Antrag- über die Schulleitung. Diese meldet die unbezahlte Freistellung an die Bezirksregierung bzw. an das Schulamt. Für sonstige Tarifbeschäftigte im Schuldienst ist die personalaktenführende Dienststelle zuständig. Beamt*innen erhalten die Besoldung weiter. Gesetzlich Krankenversicherte beantragen das Kinderkrankengeld für das ausgefallene Nettoarbeitsentgelt bei ihrer Krankenkasse.

Die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot ist gegenüber der Dienststelle/dem Arbeitgeber nachzuweisen.

Kein Präsenzunterricht mehr für schwangere Lehrkräfte!

Die bislang geltenden Regelungen für schwangere Lehrkräfte werden ab sofort dahingehend erweitert, dass diese grundsätzlich keinen Dienst mehr vor Ort in der Schule zu leisten haben.

Mit freundlichen Grüßen

Homepage: www.personalrat-grundschule-bottrop.de

E-Mail: lehrerpersonalrat@bottrop.de

Sprechstunde: Di 14:15 - 15:15 Uhr

Moltkestr. 14 - 16, 46236 Bottrop

TEL 02041 70-3583